



Satzung

Der Münsterland Dart – Liga

- § 1. Name und Sitz**
- § 2. Zweck des Vereins oder Club**
- § 3. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag**
- § 4. Verlust der Mitgliedschaft**
- § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6. Der Vorstand**
- § 7. Vollversammlung**
- § 8. Team Captainversammlung**
- § 9. Satzungsänderung**
- § 10. Auflösung der Münsterland Dart – Liga**

Satzung der Münsterland Dart Liga

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Münsterland Dart Liga , der Sitz ist in Münster.

§ 2. Zweck des Vereins oder Club

- 1. Die ML bezweckt den Zusammenschluss aller aller Dartspieler im Münsterland auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und pflege der Tradition des Dartsports.**
- 2. Der Verein Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.**
- 3. Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zweck .**
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- 5. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch :**
 - a. Pflege und Verbreitung des Dartsports**
 - b. Durchführung des Ligaspielbetriebes**
 - c. Durchführung von Turnieren und Meisterschaften**
 - d. Öffentlichkeitsarbeit**
 - e. Unterstützung der angeschlossenen Dartvereine bei deren Organisation**
 - f. Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine**
 - g. Pflege , Förderung und Ausübung von Jugendarbeit im Dartsport**

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der ML erworben werden . Mit der Aufnahme erkennen alle Mitspieler diese Satzung und die Geschäftsordnung , sowie die geltende Dartspielordnung . Die ML finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Vereine .

§ 4. Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Auflösung oder Ausschluss .**
- 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht alle Rechte , die sich aus der Zugehörigkeit zur ML erworben verloren . Erstattungsansprüche gleich welcher Art , können nicht erhoben werden .**
- 3. Der Austritt muss den Vorstand schriftlich erklärt werden .**
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen , wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung der ML Verstöße , deren Ordnung und Anordnung gröblich missachtet , Interessen gefährdet oder ein zusammenwirken Unzumutbar geworden ist . Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer ¾ Mehrheit .**
- 5. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam . War das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend , ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen . Dabei sollen Gründe , die für den Ausschluss maßgebend waren , mitgeteilt werden.**

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich die Interessen der ML zu wahren , bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken und sich an die gültige Satzung , LSD , sowie gefasste Beschlüsse zu halten .
2. Die Teams haben bis vier Wochen vor Saisonende ihre Vereinsstärke zu melden und die festgesetzten Beiträge zu entrichten .
3. Ihre Mitgliedsrechte über die Mitglieder auf den TC – Versammlung aus . Dazu hat Jedes Mitglied (Verein) seinen Team-Captain und Vertreter zu entsenden , die für ihren Verein mit einer Stimme stimmberechtigt sind . Das Stimmrecht kann bei Verhinderung des TC`s / Vertreter auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden .
4. Sonstigen Mitgliedern ist die Anwesenheit bei TC – Versammlung nicht gestattet .
 5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der Münsterland Dart Liga .

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist in den Geschäftsführenden und den Gesamtvorstand geteilt .
Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an :
 - a. 1. Sportwart (1. Vorsitzende / r)
 - b. 2. Sportwart (2. Vorsitzende / r)
 - c. Der 1. KassiererDem Gesamtvorstand gehören an :
 - a. Der 2. Kassierer
 - b. Der SchriftführerDer Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden .
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r der/die 2. Vorsitzende/r und der 1.Kassierer . Zur rechtlichen Vertretung der ML genügt das Zusammenwirken des / der 1. Vorsitzende / r mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne Absatz 1. In Falle der Verhinderung tritt alle des / der 1. Vorsitzende / r der / die 2. Vorsitzende / r Ein Verhinderung braucht in Einzelfall nicht nachgewiesen werden .
3. Die Arbeit des Vorstandes kann in einigen gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden .
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren , bis zum Zeitpunkt der Neuwahlen gewählt . Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit . Die Wahl des / des 1. Vorsitzende / r hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlvorgang zu erfolgen . Die Wahlen können schriftlich oder durch Handzeichen vorgenommen werden
5. Die Vorstandssitzung und TC – Versammlung werden von der / dem 1. Vorsitzendem / Vorsitzenden oder in Falle der Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende / r einberufen und geleitet . Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen , wenn drei Vorstandsmitglieder sie verlangen . Die TC – Versammlung ist einzuberufen , wenn ein Drittel der TC`s mit der Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen.
6. Das Vermögen wird vom (Geschäftsführenden) Vorstand verwaltet , dem 1.Kassierer obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben . Für eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlagen ist Sorge zu tragen . Die Buchführung ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen . Alle Prüfungsberichte sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung dem / der 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 7. Vollversammlungen

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ der ML . Ein Mitgliedervollversammlung hat mindestens ein mal im Geschäftsjahr zu erfolgen . Die Berufung hat schriftlich , unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen . Jeder TC hat dafür Sorge zu tragen , dass alle Vereinsmitglieder die Einladung zur Vollversammlung im Rahmen der 4 Wochen Frist vorgelegt wird . Die Vollversammlung ist zuständig für :

1. Die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes
2. Änderung der Satzung
3. Auflösung der Münsterland Dart Liga
4. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl von 2 Kassenprüfern (Amtszeit 2 Jahre)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7.Tage vor deren Beginn schriftlich an den / die 1. Vorsitzende / n zu richten . Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit . Für die Vollversammlung ist eine Tagesleitung zu wählen . Über Jede einzusehen . Bei Beschlussfassungen der Mitgliedervollversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder .

Die Beschlussfassung nach § 4 Abs. 4 Ausschluss sowie die § 9 und § 10 Satzungsänderung und Auflösung der Münsterland Dart Liga erfolgt auf Grundlagen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit .

§ 8. Team Captainversammlung

1.Die TC - Versammlung setzt sich zusammen aus.

1. Dem Gesamteinvorstand
2. dem TC`s der angeschlossenen Vereine

2.Die TC – Versammlung ist zuständig für :

1. Entgegennahmen der Informationen und Unterlagen für den laufenden Spielbetrieb
2. Interessenvertretung der Vereine in laufenden Geschäftsjahr
3. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmen gebühren

3.Die TC – Versammlung soll mindestens ein mal im Geschäftsjahr zusammentreten .

4.Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet vom der / dem 1. Vorsitzende / r oder der / dem 2. Vorsitzende / r
Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen und ist schriftlich vorzunehmen.

5.Anträge zur Versammlung sind mindestens 7 Tage vor deren Beginn an den Präsidenten der Münsterland Dart Liga zu richten . Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

6.Die TC entscheiden künftig über der Änderung der LSO (beschossen am 14.05.2005.
Vollversammlung .)

7.Über jede Satzung ist ein Protokoll anzufertigen (siehe Vollversammlung)

§ 9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf ordentlich einberufenen Mitgliedervollversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden .

§ 10. Auflösung der Münsterland Dart Liga

Die Auflösung der ML kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden .

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen der Münsterland Dart Liga an den Sportbund des Landes Nordrhein – Westfalen , der es Ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .